

# **Satzung**

## **des Reit- und Fahrvereins Vreden e.V.**

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Reit- und Fahrverein Vreden e. V. mit Sitz in Vreden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeglicher politischer Tätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
6. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter VR 178.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins sind:**

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren, dem Voltigieren, der Zucht und der Haltung, der Ausbildung und dem Umgang mit Pferden sowie der Bewegungsförderung und Therapie durch Reiten beschäftigen; die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren).
2. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.
3. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung bei Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung erfolgt schriftlich. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen, die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen und hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

### § 5

#### **Bestrafung von Mitgliedern**

Bei groben Verstößen gegen Ansehen und Interessen des Vereins sowie sonstigem vereinschädigenden Verhalten können Mitglieder vom Vorstand bestraft werden:

- a) mit strengem Verweis;
- b) mit Sperren;
- c) mit Ausschluss aus dem Verein (hierfür siehe § 6).

## § 6

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss.
  
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.  
Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist das beschuldigte Mitglied anzuhören.
  
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände und insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

## § 7

### Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassensführer
  - e) dem Jugendwart
  - f) fünf Beisitzern:           1 Beisitzer ist Beauftragter der Voltigierer  
  1 Beisitzer ist Aktivensprecher und Sportwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortbesteht.

Damit die Kontinuität im Vorstand gewährt bleibt, werden die einzelnen Vorstandsmitglieder wie folgt ab sofort gewählt:

- In der Mitgliederversammlung 2004 der stellv. Vorsitzende  
zwei Beisitzer  
der Kassensführer
- In der Mitgliederversammlung 2005 der Geschäftsführer  
zwei Beisitzer
- In der Mitgliederversammlung 2006 der 1. Vorsitzende  
ein Beisitzer

In diesem Turnus werden die folgenden Wahlen durchgeführt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied unter a bis d vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten ansteht und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes unter e + f erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Der Jugendwart wird gemäß § 11 gewählt.
3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind beide jeweils alleinvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis gilt jedoch die Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende erst dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende nach eigener Erklärung verhindert ist. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind, davon wenigstens zwei von 1a-d, der erste oder zweite Vorsitzende sowie einer von den Personen 1 a-d; Beschlüsse über jugendliche Vereinsmitglieder müssen unter Mitwirkung des Jugendwartes gefasst werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher  
- durch offizielle Anzeige in der Münsterland-Zeitung -  
mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn
  - a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen oder
  - b) auf Vorstandsbeschluss.
2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Familienmitgliedern sind beide Ehepartner stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Wahlen werden mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer, wenn nicht anders bestimmt, ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwarts sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.  
Für die Wahl des Jugendwarts ist die Jugendabteilung zuständig (s. § 11).
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
  - c) die Entlastung des Vorstandes.
  - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren. Übrige Kosten und Beiträge (Reitstunden, Geländenutzung, Boxenmieten etc.), soweit sie zur Aufrechterhaltung eines geregelten Vereinslebens erforderlich sind, können vom Vorstand festgelegt werden.
  - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre (nur einmalige Wiederwahl möglich)
  - f) zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 13)
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 10

### **Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen**

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
2. dem Kreissportbund
3. dem Reiterkreisverband Borken
4. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine.

## § 11

### **Die Jugendabteilung**

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Die Jugendordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015 ist Bestandteil der Satzung des Reit- und Fahrverein Vreden e.V.

## § 12

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäfts- und Kassenbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluss zu erstellen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

## § 13

### **Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das etwaige Vereinsvermögen an die Stiftung Haus Früchting, Ellewick 14, 48691 Vreden zu übertragen. Die Ausschüttung des Vermögens an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.